



Regelwerke & Ordnungen

TVSH-Jugendordnung (TJO)

Grundsätzliches

Die in der Ordnung genannten Ämter, beziehen sich grundsätzlich auf beiderlei Geschlecht.

1. Jugendordnung

Die Jugend des Taekwondo-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden Jugend genannt) ist die Gemeinschaft aller den Vereinen und Schulen der Mitglieder des TVSH angehörenden Jugendlichen und ihrer gewählten Vertreter.

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Durch die Jugendarbeit im TVSH soll es jungen Menschen ermöglicht werden, attraktiven Taekwondo-Sport zu betreiben.
- 2.2. Die Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, soziales Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.
- 2.3. Die Jugend koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit im Landesverband und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend.
- 2.4. Die Jugend ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bereit.

3. Grundsätze

- 3.1. Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

4. Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle weiblichen und männlichen TaekwondosportlerInnen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

5. Organisation

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TVSH. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der Jugend gilt für den Landesverband und als Empfehlung für deren Vereine.

6. Organe der Jugend sind

- 6.1. die Jugendvollversammlung (JVV)
- 6.2. die Jugendleitung (JL)
- 6.3. der Jugendausschuss (JA)

7. Jugendvollversammlung

- 7.1. Die Vollversammlung der Jugend (JVV) ist das oberste Organ.
- 7.2. Die JVV findet zweijährlich statt und wird fristgerecht vom Jugendleiter einberufen. Zeitpunkt und Tagungsort sind 4 Wochen vorher über die Homepage oder E-Mail bekannt gegeben.
- 7.3. Die JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 7.4. Der JVV gehören stimmberechtigt als Delegierte an:
 1. der Jugendleiter des Landesverbandes
 2. die Vizepräsidenten
 3. die Vertreter der Vereine
- 7.5. Die Aufgaben der JVV sind insbesondere:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Jugend und aller Organe des Ausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters und des Jugendausschusses.
 3. Entlastung des Jugendleiters, sowie des Jugendausschusses.
 4. Wahl des Jugendleiters und bis zu zwei Beisitzern.
 5. Beratung und Festlegung des Jugendetats.
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 7. Beschlussfassung über die Jugendordnung.

- 7.6. Anträge können von allen Delegierten an die JVV gestellt werden. Sie sind dem JL mindestens 2 Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzusenden. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn die JVV mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 7.7. Abstimmungen und Wahlen
1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
 2. Auf Antrag ein Drittels der Mitglieder des Jugendausschusses oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Vereine, ist eine außerordentliche JVV einzuberufen.
 3. Gewählt werden kann nur, wer sich vorab für das jeweilige Amt beworben hat. Dies betrifft alle Ämter gem. Punkt 8 und 9, sofern sie durch die JVV gewählt werden. Wahlbewerbungen können bis zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig. Wahlbewerber haben während der Versammlung Rederecht. Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, so kann der Gesamtvorstand dieses kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung besetzen.
- 7.8. Stimmrecht
1. Jeder Verein kann zwei stimmberechtigte Delegierte zur JVV entsenden.
 2. Der ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 3. Der Jugendleiter hat eine Stimme; die Vizepräsidenten heben jeweils eine Stimme.

8. Jugendleiter (JL)

- 8.1. Dem JL obliegt die Leitung der Jugend im TVSH. Der JL muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- 8.2. Der JL wird auf der JVV für 2 Jahre gewählt.

9. Jugendausschuss (JA)

- 9.1. Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
- 9.2. Der JA besteht aus:
- dem Jugendleiter,
 - den Vizepräsidenten,
 - und bis zu zwei Beisitzern.



10. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 der Satzung auch von der JVV beschlossen werden. Die Änderungen müssen gem. Punkt 7.6. beantragt werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Haushaltsmittel

Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des TVSH. Über die bereitgestellten Mittel verfügt der JL gemäß den Beschlüssen der JVV. Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des TVSH vorgenommen.

in Kraft gesetzt am 15.12.2004 durch den Gesamtvorstand
bestätigt am 22.01.2005 durch die Mitgliederversammlung
geändert am 16.02.2007 durch die Jugendvollversammlung
bestätigt am 16.03.2007 durch die Mitgliederversammlung
geändert am 12.02.2015 durch die Jugendvollversammlung
bestätigt am 19.02.2015 durch die Mitgliederversammlung
geändert am 03.03.2017 durch die Jugendvollversammlung
bestätigt am 03.03.2017 durch die Mitgliederversammlung

gez. Andreas Rahn, Präsident